

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 33 (1888)
Heft: 51

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

№ 51.

Erscheint jeden Samstag.

22. Dezember.

Abonnementspreis: jährlich 5 Fr., halbjährlich 2 Fr. 60 Rp., franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzelle 15 Rp. (15 Pfennige). — Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Seminarlehrer *Utzinger* in *Küsnacht* (Zürich) oder an Herrn Professor *Rüegg* in *Bern*, Anzeigen an *J. Hubers Buchdruckerei* in *Frauenfeld* zu adressieren.

Inhalt: Abonnementseinladung der Expedition. — An die Lehrerschaft der deutschen Schweiz. — Zur Vollziehung des Schulartikels der Bundesverfassung. IV. — Aus amtlichen Mitteilungen. — Schulnachrichten. — Literarisches. — Methodische Besprechungen des Lehrervereins Zürich. —

Abonnementseinladung der Expedition.

Die „Schweizerische Lehrerzeitung“ wird auch im Jahre 1889 in unveränderter Weise erscheinen. Der Abonnementspreis ist halbjährlich 2 Fr. 60 Rp. und jährlich 5 Fr. Wer das Blatt unter Adresse erhalten hat, dem wird es auch fernerhin, sofern keine Abbestellung erfolgt, zugesandt werden. Bestellungen durch die Post bitten wir rechtzeitig zu erneuern.

An die Lehrerschaft der deutschen Schweiz.

Der Zentralausschuss des schweizerischen Lehrervereins benutzt den Anlass der Jahreswende, um auch seinerseits die Lehrerschaft der deutschen Schweiz zum Abonnement auf das Vereinsorgan und damit zum Eintritt in den Verein zu ermuntern.

Im Hinblick auf die gemeinsamen Ziele und Interessen der Jugendbildner unseres Landes und auf das gemeinsame Bedürfnis höherer wie niederer Schulen, ihre Lehr- und Erziehungspraxis immer besser und vollkommener in Einklang zu bringen mit den tatsächlichen Anforderungen der Wissenschaft und des Lebens, erscheint es heute mehr als je geboten, dass sich die Kräfte sammeln und zur Verwirklichung gemeinsamer Ideale intensiv betätigen. Dies kann geschehen u. a. durch wirksame Unterstützung der hierfür bestehenden Vereinigung und ihres Zentralorgans. Wir bestreiten zwar keineswegs die Berechtigung besonderer kantonaler oder anderweitiger Korrespondenzblätter, soweit dieselben eigenartigen Interessen zu dienen berufen sind. Allein es ist unschwer einzusehen, dass namentlich Fragen allgemein pädagogischer Natur mit weit mehr Nutzen vor der Gesamtheit, als vor einem relativ eng begrenzten Kreise erörtert werden. — Während auf den übrigen Gebieten beruflichen Lebens, Medizin, Recht, Militär, Gewerbe u. s. w., die Einigung der Kräfte sichtlich

Fortschritte macht, ist in pädagogischen Dingen die Zersplitterung und Isolierung derselben eher im Wachsen, als im Abnehmen begriffen. Wir richten darum unsern Appell zur Sammlung namentlich auch an die jüngern Elemente der schweizerischen Lehrerschaft, insbesondere einzelner Kantone, die eine verhältnismässig kleine Vertretung im Lehrerverein zählen.

Die „Schweizerische Lehrerzeitung“ unterliegt abermals einem teilweisen Wechsel der Redaktion. Nachdem auf Ende des ersten Semesters Herr Dr. *Wettstein* zurückgetreten, scheidet mit Ende dieses Jahres auch Herr Prof. *Rüegg* aus der Redaktion aus. Indem wir den genannten Herren auch an dieser Stelle für ihre vorzügliche Tätigkeit unsern Dank aussprechen, teilen wir mit, dass die Redaktion nunmehr bestellt ist aus den Herren Seminarlehrer *Utzinger* in *Küsnacht* (Zürich), Sekundarlehrer *Fritschi* in *Neumünster* und Schulinspektor *Stucki* in *Bern*.

Wir hegen die Überzeugung, dass die neue Redaktion nach Kräften ihrer Aufgabe gerecht zu werden bestrebt sein wird. Ihrer Wirksamkeit wünschen wir besten Erfolg und dem schweizerischen Lehrerverein einen kräftigen Zuwachs von Mitgliedern, dem Gesamtverein aber und seinem Organe ein segensreiches Wirken im Dienste der nationalen Schule und Volksbildung.

Der Zentralausschuss des schweiz. Lehrervereins.

Zur Vollziehung des Schulartikels der Bundesverfassung.

(Eingesandt.)

IV.

V. Stimmen über den Wert von Rekursentscheiden.

Der Weg der Rekurse ist durch das letzte Alinea des Art. 27 geradezu vorgezeichnet, hat aber den Nachteil, dass er die Entwicklung des Volksunterrichtes nicht

hinreichend begünstigt; denn wenn die Bundesbehörde mit ihrer Intervention so lange warten muss, bis eine Beschwerde einläuft, und sich nur in Rekursfällen mit dem schweizerischen Schulwesen beschäftigt, so ist voraus zu sehen, dass mehrere Kantone in einem Vierteljahrhundert noch auf demselben Punkte stehen wie heute. Zudem würde die rekursweise Prüfung und Erledigung einzelner Beschwerden unter einer notwendig sich ergebenden Unsicherheit und Unbestimmtheit leiden; die Bundesjurisprudenz würde sich in dieser Materie nur langsam herausbilden, und nichts könnte dafür bürgen, dass sie stets mit sich selbst konsequent bleibe.¹ Durch dieselbe könnte man allfällig das beseitigen, was in den kantonalen Schulgesetzgebungen der Bundesverfassung zuwider ist, wenn dasselbe zufällig Gegenstand eines Rekurses wird, und von diesem Zufall ist es abhängig, ob die betreffenden Entscheide wichtige und wesentliche oder nur unbedeutende Materien betreffen.² Zudem könne solchen Rekursentscheiden die staatsrechtliche Bedeutung einer authentischen, allgemein verbindlichen Auslegung der Verfassungsvorschriften nicht beigelegt werden; sie schaffen nur formelles Recht und haben materielle Gültigkeit nur für die speziellen Rekursparteien und das konkrete Rekurspetitum des einzelnen Rekursfalles.³ Die Ausübung der Rekurskompetenz ist gewissermassen nur der negative Pol der Befugnisse und Pflichten der Bundesbehörde; der Art. 27 legt ihr jedoch eine positivere Wirksamkeit auf.¹

Aus vorstehenden Gründen ist deshalb von verschiedenen Seiten die Wünschbarkeit, ja absolute Notwendigkeit eines Ausführungsgesetzes betont worden.

VI. Stimmen über ein Ausführungsgesetz zum Schulartikel.

Der vielbesprochene Art. 27 der Bundesverfassung wird bekanntlich vielartig interpretirt; in der Presse, in den Versammlungen, in den Ratssälen begegnen wir den mannigfaltigsten, selbst entgegengesetzten Bestrebungen, welche sich alle auf den Art. 27 berufen und mit demselben übereinstimmen wollen. Es ist dies natürlich für jeden, der die Entstehung dieser Verfassungsbestimmung kennt. Die vielfachen, selbst einander widersprechenden Anstrengungen haben seinerzeit nach einer ermüdenden Erörterung zuletzt ihre Fassung gefunden in einem *Wortlaut allgemeiner Natur*. Und wie damals dieser Wortlaut der Abschluss der verschiedenen Bestrebungen war, so erschien er bald nach seiner Annahme durch das Volk als der Ausgangspunkt zu neuen verschiedenartigen Anläufen. . . . Die allgemeine Haltung des Art. 27 lässt eine *klare, allgemein verständliche Anwendung nicht zu*. . . . Dazu kommt die Ungewissheit, in welcher sich die Kantone in betreff ihrer Schulgesetzgebung befinden.³

¹ Bundesrat Droz in seinem Departementalberichte 1877.

² Ein Kommissionsberichterstatter im st. gall. Grossen Rate.

³ Bericht der Mehrheit der ständerätlichen Kommission bei der Beratung des Beschlussesentwurfes betreffend den „Schulsekretär“ 1882.

Die *Verpflichtungen* nämlich, welche den Kantonen auferlegt werden, sind infolge der Allgemeinheit der Ausdrücke, welche Art. 27 gebraucht, sehr verschiedener Deutung fähig und lassen sowohl die *Kantone* über das, was sie zu leisten haben, als die *Einzelnen* über das, was sie zu verlangen berechtigt sind, als die *Bundesexekutive* über das, was sie zu überwachen und welches Verfahren sie dabei zu beobachten hat, mehr oder minder im Zweifel. Diese Unsicherheit und Unbestimmtheit, unter welcher die rekursweise Prüfung und Erledigung einzelner Beschwerden und noch in viel höherm Grade die direkte Kontrolle der Bundesbehörde leidet, würde am richtigsten gehoben werden durch ein von der Bundesversammlung zu erlassendes Gesetz, welches die in Art. 27 enthaltenen allgemeinen Verpflichtungen der Kantone näher zu präzisieren hätte.¹ Zudem: Wenn der Bund *berechtigt* ist, gegen Kantone, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, *Verfügungen* zu treffen, so muss er vorerst *auch* *berechtigt* sein, zu sagen und zu definiren, *worin diese Verpflichtungen* bestehen und wie weit dieselben gehen; denn die einzelnen, in dem betreffenden Verfassungsartikel aufgestellten Begriffe sind der verschiedensten Auslegung fähig, so z. B. „ausschliesslich staatliche Leitung“, „obligatorisch“ und „genügend“, „der Unterricht soll nicht konfessionell sein.“²

Im Streit der Meinungen um die Frage, ob der Bund in dieser Materie das Gesetzgebungsrecht besitze, wird von anderer Seite nicht nur die Wünschbarkeit eines Gesetzes betont, sondern geradezu behauptet, der Bund dürfe *nur* auf dem *Wege der Gesetzgebung*, auf keine andere Weise, den Art. 27 vollziehen.

Gegenüber diesen Stimmen fehlte und fehlt es wieder nicht an solchen, welche dem Bunde das *Recht*, zum Vollzug des Art. 27 *legislatorisch vorzugehen*, rundweg *bestreiten*; es stehe ihm nur das Recht zu, gegen in dieser Hinsicht fehlbare Kantone das vierte Alinea des Art. 27 in Anwendung zu bringen. Herr Bundesrichter Blumer sagt diesfalls in seinem „Handbuche des Bundesstaatsrechtes“: „Dem Bunde steht die Oberaufsicht zu, dass den Vorschriften des Art. 27 nachgelebt werde. Solches folgert schon an und für sich, ohne dass selbst der Art. 27 diesfalls eine Bestimmung enthalten würde, aus dem Umstande, dass die Bundesverfassung bezüglich des Volksschulwesens verschiedene direkte Vorschriften aufstellt, über deren Vollzug der Bundesrat bzw. die Bundesversammlung schon nach Art. 102, Ziff. 2, der Bundesverfassung zu wachen hat. Dem Art. 27 wurde aber, da über die Art und Weise, wie der Bund sein Aufsichtsrecht auszuüben habe, die Meinungen weit auseinandergingen, noch ausdrücklich im letzten Lemma beigelegt: Der Bund habe

¹ Botschaft des Bundesrates zum Beschlussesentwurf betreffend den „Schulsekretär“ 1882.

² Bericht der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission zum Beschlussesentwurf betreffend den „Schulsekretär“ 1882.

gegen jene Kantone, welche den Verpflichtungen nicht nachkommen, die nötigen Verfügungen zu treffen.“ Herr Dr. Segesser erklärte als Berichterstatter der Kommissionsminderheit anlässlich der nationalrätlichen Debatte über die Gesetzesvorlage betreffend den Schulsekretär, dass der Art. 27 keines Ausführungsgesetzes bedürfe. Es seien — so behaupten die Gegner eines Ausführungsgesetzes — die im Art. 27 enthaltenen Postulate so klar und unzweideutig, dass eine genauere Definition und Umschreibung derselben vollständig überflüssig erscheine; im weitern kommen die Forderungen des eidgenössischen Schulartikels durch die Schulgesetzgebungen der Kantone zur Ausführung. Endlich führen sie das negative Resultat der Volksabstimmung vom 26. November 1882 über den Schulsekretär ins Feld.

Herr Bundesrat Droz sagt über diese vielumstrittene Frage in seinem *Departementalberichte*: „Sache der Kantone ist es, alle *Ausführungsmassregeln* zu treffen, welche von der Verfassung gefordert werden; dem Bunde fällt das Recht der *Oberaufsicht* und die Anwendung etwaiger *Zwangsmittel* zu. . . . Doch *wie weit geht* nun jenes dem Bunde erteilte *Recht der Oberaufsicht*? Hier gehen die Ansichten wieder auseinander. Nach den einen darf dieses Recht nur in Rekursfällen ausgeübt werden; nach anderen hat der Bund *ex officio* zu interveniren, indem er jedesmal, wenn er Grund hat, daran zu zweifeln, dass in einem Kanton die Bestimmungen des Art. 27 beobachtet werden, zu Inspektionen schreiten kann; anderen zufolge soll seine Aufsicht eine permanente sein und mit Hülfe eines Zentralbureau für den öffentlichen Unterricht ausgeübt werden, welches statistische und pädagogische Nachweise über den Primarunterricht in der ganzen Schweiz sammelt und periodisch veröffentlicht; wieder andere sind der Ansicht, die Bundesbehörde habe Anleitungen, Ratschläge zu erteilen, den Kantonen Aufgaben zu bezeichnen, welche, ohne gerade einen obligatorischen Charakter zu haben, ihnen als Sporn, als eine Art nützlichen Führers zu dienen hätten; noch andere meinen endlich, es müsse unbedingt ein eigenössisches Schulgesetz erlassen werden.“

„Unserer Ansicht nach, resümiert Herr Droz sodann, schliesst das *Oberaufsichtsrecht* sämtliche *Lösungen* in sich ein, die wir eben verzeichnet, das eidgenössische Schulgesetz mit inbegriffen“, und fügt über das Gesetzgebungsrecht speziell noch folgendes bei: „Das *Recht der Oberaufsicht impliziert*, wenn nicht buchstäblich ein Vorbehalt vorhanden ist, stets das *Recht der Gesetzgebung* über die betreffende Materie.“ Er findet, dass ein *Bundesgesetz* behufs Ausführung des Art. 27 *nicht unumgänglich notwendig*, aber durch diesen Artikel auch *nicht ausgeschlossen* sei; dass das Recht zu einem Primarschulgesetz so sehr in der Natur der Dinge liege, dass ein solches im Bedürfnisfalle sozusagen von selber in dieser oder jener Form entstehen werde.

Im weitern macht Herr Droz darauf aufmerksam, es sei *nicht unumgänglich notwendig*, dass der *Bund* aus-

drücklich von der Verfassung den *Auftrag* dazu erhalte, über eine Materie Gesetze zu erlassen. Es müsse hier wohl unterschieden werden. „Gewisse Materien, wie der Militärpflichtersatz (Art. 18), die Expropriation zu gemeinnützigen Zwecken (Art. 23), die Fischerei und Jagd (Art. 25), die Befähigungsausweise zur Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten (Art. 34), die Erteilung des Bürgerrechtes an Ausländer (Art. 44), die zivilrechtlichen Verhältnisse (Art. 46), das Stimmrecht (Art. 47), u. s. w. *erheischen* notwendigerweise die *Bundesgesetzgebung*, um gleichförmig geregelt zu werden. *Diese* Gesetzgebung *ist ausdrücklich vorgesehen* und *so lange sie nicht in Kraft besteht, gelten die alten eidgenössischen oder kantonalen Gesetze*, insoweit sie nicht durch die Bundesverfassung selbst modifizirt worden sind. Die oben angeführten Materien lassen sich in *2 Kategorien* scheiden: diejenigen, für welche die *Bundesgesetzgebung* einen vollständig *obligatorischen* Charakter hat, und diejenigen, für welche dieser Charakter mehr oder weniger *fakultativ* ist. Es gibt auch Materien, über welche der Bund Gesetze erlassen hat, *ohne* dass er dazu formell ermächtigt worden.“ Es wird erinnert an das aus der Herrschaft der Bundesverfassung von 1848 hervorgegangene Gesetz über die Eisenbahnen und an die unter der bestehenden Verfassung von 1874 entstandenen Gesetze über Wasserbau- und Forstpolizei, von denen keines im Art. 24 der Bundesverfassung vorgesehen worden. Endlich darf noch darauf hingewiesen werden, dass der Antrag von Herrn Hans Weber, welcher speziell den *Gesetzgebungsweg* vorgesehen hatte, der Bundesversammlung *zu enge* war und demselben der *weitere* Begriff „*nötige Verfügungen*“ nach Antrag des Herrn Bundesrat Welti vorgezogen wurde. Demnach bleibt die *Frage der Gesetzgebung* eine *offene*, denn die zustimmenden Räte hielten es mit der bundesrätlichen Botschaft „*nicht für nötig*, in der *Verfassung* auszusprechen, in welcher *Form* das entsprechende *Recht* der Eidgenossenschaft auszuüben sei.“

VII. Ausführung des Schulartikels nach der Volksabstimmung vom 26. November 1882.

Die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission (Schulsekretär) sprach sich 1882 dahin aus: „Der Art. 27 ist weder aus dem Schoosse des Bundesrates heraus, noch aus demjenigen der Räte entstanden, sondern so recht eigentlich *aus dem Volke* herausgeboren und unter Sturm und Drang mit aller Entschiedenheit verlangt worden. Daraus darf wohl geschlossen werden, dass er nicht bloss zum Schmucke in der Verfassung stehe, sondern dass er auch voll und ganz durchgeführt werden soll.“

Im st. gallischen Grossen Rate wurde diesbezüglich folgende Meinung geltend gemacht: Wenn das schweizerische Volk am 26. November 1882 eine auf Ausführung des Art. 27 der Bundesverfassung hinzielende Vorlage nicht genehmigte, so folge daraus nicht, dass die Bundesbehörden nun das Recht hätten, die von der Bundesverfassung postulirten Forderungen mit Umgehung des

Volkes von sich aus ins Werk zu setzen. Dieses negative Vorgehen des Volkes gegenüber den Bestrebungen auf Ausführung des Art. 27 bedinge einen *Konflikt* zwischen den *Vollzugsorganen* einerseits und den den Kantonen und dem Bunde durch die Bundesverfassung übertragenen *Verpflichtungen* andererseits. Der Bund ist ohnmächtig, der ihm aus dem Art. 27 erwachsenen Pflicht und Sorge zu genügen; denn ihm ist vom *Souverän* die unerlässlich nötige *Mitwirkung versagt* worden.

Die nationalrätliche Geschäftsprüfungskommission für das Jahr 1883 erklärte: „Die seinerzeit durch das eidgenössische Departement des Innern angeordnete Enquête soll so weit gediehen sein, dass inskünftig auch ohne den vom Volke refusirten Erziehungssekretär verfassungsmässige Zustände geschaffen werden können. Der Volksentscheid vom 26. November 1882 hat nach unserer Ansicht absolut nicht den Sinn, als ob damit die Ausführung des Art. 27 nun vollständig sistirt wäre.“

VIII. Verhältnis der Bundes- zur Kantonsgesetzgebung.

Die st. gallische Kantonsverfassung von 1861 gewährleistet in ihrem Art. 7 ausdrücklich den Fortbestand der kath. und evang. Primarschulen. Anlässlich des Schulrekurses von Tablat sprach sich der Bundesrat dahin aus, dass es angesichts des Art. 2 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung keines besondern Nachweises bedürfe, dass, wenn eine kantonale Verfassung eine Schulorganisation vorsehe, welche mit der Bundesverfassung im Widerspruch stehe, *die bezüglichlichen Bestimmungen der erstern nicht gegen die Vorschriften der letztern geltend gemacht werden können*. Genannter Artikel lautet: Diejenigen Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung, der Konkordate, der kantonalen Verfassungen und Gesetze, welche mit der neuen Bundesverfassung im Widerspruch stehen, treten mit Annahme derselben, bezw. der Erlassung der darin in Aussicht genommenen Bundesgesetze, ausser Kraft.

Von der gleichen Überzeugung geleitet, nämlich „dass alle Bestimmungen kantonalen Verfassungen und Gesetze, welche mit der Bundesverfassung im Widerspruch stehen, ausser Kraft getreten seien“, ordnete die zürch. Regierung die Vereinigung der Schulen von Dietikon an.

(Schluss folgt.)

AUS AMTLICHEN MITTEILUNGEN.

Zürich. Es wird einer Schulpflege betreffend die Abnahme der Schulgutsrechnungen für die einzelnen Gemeinden ihres Schulkreises folgende Wegleitung erteilt: Die Bestimmungen der §§ 42, 45 und 47 des Unterrichtsgesetzes sind durch die Übergangsbestimmungen des neuen Gemeindegesetzes nicht aufgehoben worden. Auch da, wo in einer Schulgemeinde gemäss § 105 des Gemeindegesetzes eine besondere Vorsteherschaft für die ökonomischen Angelegenheiten bestellt ist, kommt gleichwohl das allgemeine Aufsichtsrecht der Schulpflege zu. Ebenso ist diese Behörde zur Prüfung und Verabscheidung der Schulgutsrechnungen berechtigt. Einzelne Bezirksräte, denen von der

Schulpflege nicht abgenommene Rechnungen zuzugingen, haben denn auch ausdrücklich verlangt, dass diese Behörde bei Abnahme der Rechnung nicht übergangen werden dürfe. Was den Zeitpunkt der Rechnungsabnahme durch die Schulpflege anbetrifft, dürfte es sich empfehlen, dieselbe nach erfolgter Prüfung durch die Schulvorsteherschaft und die Rechnungsrevisoren, also unmittelbar vor Abnahme durch die Gemeinde, eintreten zu lassen.

Es wird eine Schulhausbaukommission, welche den Staatsbeitrag vor Genehmigung der Baurechnung durch die Gemeinde erhältlich zu machen wünscht, unter Hinweis auf § 2 der Verordnung betreffend die Verabreichung von Staatsbeiträgen an Schulhausbauten eingeladen, nach vollständiger Feststellung der Ausgaben unter Beilegung der ratifizirten Baurechnung ihr Gesuch zu erneuern.

In Ausführung eines erziehungsrätlichen Beschlusses werden 12 Exemplare des XII. Heftes der *Mitteilungen über Jugendschriften an Eltern, Lehrer und Schulvorstände von der Jugendschriftenkommission des schweiz. Lehrervereins* bei der Verlags-handlung Sauerländer in Aarau bestellt und den Bibliotheken der Schulkapitel zur weitem Verbreitung schenkweise überlassen.

SCHULNACHRICHTEN.

Rekurs Lichtensteig. Der Nationalrat hat am 17. Dezember nach langer Debatte den Rekurs der katholischen Schulgemeinde Lichtensteig, welche gegen die Vereinigung der katholischen mit der protestantischen Schule protestirt, mit 85 gegen 38 Stimmen abgewiesen. Damit ist endlich dem Kanton St. Gallen der Weg zur Schulrevision frei geworden.

Société pédagogique de la Suisse romande. Die pädagogische Gesellschaft der französischen Schweiz wird in ihrer nächstjährigen Versammlung die *Verbindung der Primar- und Mittelschulen* (raccordement des écoles primaires et secondaires) und den *Zeichenunterricht* besprechen. Berichterstatter sind F. Roux (Professor der Industrieschule) in Lausanne und J. Lavanchy (Zeichenlehrer) in Neuchâtel. (L'Educ.)

Schweizerische permanente Schulausstellung in Zürich. Am 15. Dezember bestellte der Verein für die schweizerische permanente Schulausstellung in Zürich seinen Vorstand und die Vertretung des Vereins in der Verwaltungskommission der Schulausstellung durch einstimmige Wiederwahl der bisherigen Mitglieder aufs neue, wobei der nach Basel weggezogene Herr Zollinger durch Herrn Morgenthaler, Lehrer am Strickhof, als Aktuar des Vereins ersetzt wurde. Nach dem Berichte, den Herr Prof. Dr. Hanziker, der eifrige Fürsorger für die „Permanente“ in Zürich, über den Stand des Institutes entwarf, ist die im Laufe des Jahres in Bern abgehaltene Konferenz der Vertretungen der verschiedenen schweizerischen Schulausstellungen resultatlos geblieben, da man sich über die „Arbeits- teilung“, wie sie Herr Seminardirektor Gunzinger für diese Institute angeregt hatte, nicht einigen konnte. Infolge der etwas kritischen finanziellen Lage sah sich die Verwaltungskommission veranlasst, nach Mitteln und Wegen umzuschauen, um die Schulausstellung so weit als möglich selbständig zu stellen. Die gemachten Anregungen sind indes noch Gegenstand der Beratung; wir erwähnen daraus nur einen Gedanken, der in der Vaterstadt Pestalozzis ohne Zweifel viel Sympathie fände und der dahin geht, die „Schulausstellung“ nach dem Namen des grossen Pädagogen in „*Pestalozzianum*“ umzutaufen.

Gewiss würde diese Bezeichnung der Anstalt die Aufmerksamkeit vieler zuweisen. Vielleicht bringt es die zürcherische Lehrerschaft, hoch und niedrig, auch dazu, den Geburtstag Pestalozzis in festlich-ernster Weise gemeinsam zu begehen. Es täte fürwahr not, dass in Zürich die Lehrer aller

Stufen sich hie und da die Gemeinsamkeit ihrer Aufgabe, das eine Ziel, das die Arbeit aller hat, in erhöhtem Masse vergegenwärtigten, und unter welchem Banner könnte dies besser geschehen als unter dem Pestalozzi's?

Dass der permanenten Schulausstellung in Zürich aber ein Verein zur Seite steht, welcher deren Förderung zum Zwecke hat, das sei hiemit allen denen, die das nicht wissen und doch gern etwas zur Hebung und Förderung der Anstalt beitragen würden, in Erinnerung gebracht. Die Schulausstellung hilft und dient gern; helfen wir auch ihr.

Für den Zeichenunterricht. Vielen Lesern unseres Blattes ist das Zeichenwerk bekannt, das Herr Seminarlehrer Ringger s. Z. in Lausanne (preisgekrönt) und Biel ausgestellt hat. Die „Zeitschrift des Vereins deutscher Zeichenlehrer“¹ wird mit ihrem nächsten Jahrgang die Veröffentlichung (farbige Wandtafeln, Grösse 90 : 70 cm) des genannten Werkes beginnen. Da diese Tafeln als Ergänzung vorhandener Werke gebraucht werden können und selbst stufengemäss methodisch fortschreiten, so glauben wir manchem Lehrer des Zeichnens einen Dienst zu erweisen, indem wir auf die Publikation derselben aufmerksam machen.

Aargau. Am 29. November starb in Stein Herr Leo Brogli, der 36 Jahre lang der Schule seiner Heimatgemeinde — bis 14 Tage vor seinem Tode — vorgestanden hat.

Basselland. In Oberdorf (Bezirk Waldenburg) wurde am 25. November Herr G. Kaufmann zu Grabe getragen, der mehr als 25 Jahre daselbst (bis 1887) als Lehrer gewirkt hat. Das „Aarg. Schulbl.“ gedenkt der genannten Verstorbenen in längern Nachrufen.

Basel. Die „Basl. Nachr.“ widmen dem am 12. Dezember verstorbenen Prof. Karl Steffenson einen ehrenvollen Nachruf. Steffenson (geb. 1816 zu Flensburg) wurde nach Vollendung seiner Studien Erzieher des Erbprinzen Friedrich, Herzog von Schleswig-Holstein-Sonderburg (Vater der jetzigen deutschen Kaiserin). Nachdem er die Jurisprudenz an die Philosophie getauscht hatte, wirkte er erst in Kiel, dann 1854—1879 als Professor der Philosophie in Basel mit einer Begeisterung, die seine Vorlesungen zu den bestbesuchten machten.

Glarus. Die ausserordentliche Versammlung des glarnerischen kantonalen Lehrervereins hat von einer Memorialeingabe betreffend Altersgehalt (Ruhegehalt) Umgang genommen. Dagegen verfasst das Komite eine Zuschrift an den hohen Regierungsrat, worin derselbe ersucht wird, innert den jetzigen gesetzlich erlaubten Grenzen die wegen hohen Alters oder Invalidität zurücktretenden Lehrer möglichst berücksichtigen zu wollen. (Näheres und Weiteres in nächster Nummer.)

Uri. Vergangenes Frühjahr änderte der Kanton Uri seine Verfassung. Die Bestimmungen über die Schule lauten darin im wesentlichen folgendermassen:

§ 5. Der Staat anerkennt die Pflicht der Volksbildung und -Erziehung. Er sorgt unter Beobachtung des § 27 der Bundesverfassung für genügenden Primarunterricht. Die gegenwärtigen Bestimmungen über Schulzeit und Lehrereinrichtung der Primarschule, sowie die Beiträge des Kantons an die Primarschulen dürfen nicht vermindert werden.

Gemeinden, deren Leistungen im Schulwesen das vorgeschriebene Mass überschreiten, haben Anspruch auf besondere staatliche Unterstützung.

Die Wahl der Lehrer geschieht durch die Gemeinden. Es dürfen aber nur staatlich patentirte Lehrkräfte gewählt werden.

§ 6. Der Privatunterricht ist zulässig, sofern die gesetzlichen und für die öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen über Lehrplan und Lehrziel beobachtet werden.

¹ Jährlich 33 Nummern; Preis jährlich 8 M.; für Mitglieder des genannten Vereins (Beitrag 6 M.) unentgeltlich. Redaktion: H. Grau in Stade.

§ 7. Der Staat fördert das höhere Schulwesen, die Sekundar-, gewerblichen und landwirtschaftlichen Schulen und richtet Stipendien zum Besuche solcher Bildungsanstalten aus.

§ 8. Das gesamte Schulwesen steht unter staatlicher Leitung und Aufsicht.

§ 64. Der Erziehungsrat (7 Mitglieder) ist die oberste vollziehende Behörde im Erziehungswesen und dem Regierungsrat nebeneinander. Aus der gleichen Gemeinde dürfen nicht mehr als 3 Mitglieder gewählt werden. Seine Befugnisse sind: a. Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Landsgemeinde und des Landrates. b. Oberaufsicht der Schulen. c. Aufstellung der Rechnungen über Schulfonds und Stiftungen, Erstattung des Schulberichtes. d. Patentirung des Lehrpersonals an Primar- und Sekundarschulen. e. Disziplinarstrafen wegen Missachtung seiner Befehle. f. Wahl des Rektors und der Professoren der Kantonschule, sowie des kantonalen Schulinspektors. (Verwaltung des Diözesanfonds unter Zuzug eines bischöflichen Kommissärs und eines Geistlichen.)

§ 81. Der Schulrat einer Gemeinde besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und einem Mitglied, nebst Sekretär. Ihm liegt ob: a. Leitung des Schulwesens in der Gemeinde. b. Beaufsichtigung des Lehrpersonals. c. Verwaltung des Schulfonds und Rechnungsstellung.

Zürich. Bei der Feststellung des Ergebnisses der Volksabstimmung (9. Dezember) über das Schulgesetz im Kantonsrat stellte Herr Pfarrer Frey von Illnau unter den bei ihm üblichen Ausfällen gegen die „Siebersche Schulmeisterei“ folgende Anträge: „Infolge des verneinenden Ergebnisses der Volksabstimmung wird der Kantonsrat eingeladen, zu beschliessen: 1) Es wird durch das Bureau eine Kommission von 9 Mitgliedern bestellt, zu untersuchen, auf welchen Ursachen die Verwerfung des Volksschulgesetzes beruhen könnte; 2) ob sich im Volksschulwesen Übelstände vorfinden, die zu einer Missstimmung des Volkes Veranlassung gegeben haben könnten; 3) die Kommission wird beauftragt, innerhalb Jahresfrist darüber Bericht und Antrag zu erstatten.“ Herr Oberrichter Zürcher stellt den Gegenantrag: 1) „Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob und wie die unbestrittenen Punkte des Gesetzes trotz der Verwerfung des Ganzen verwirklicht werden könnten. 2) Die Kommission wird angewiesen, einen Antrag über die Behandlung der Vorlage einzubringen.“ Nachdem die Herren Regierungsrat Grob, der in dieser Enquête die beste Zurückweisung von so oft gehörten Vorwürfen gegen die Schule sieht, Direktor Studer, der die Ursache der Verwerfung in den mangelhaften Leistungen der Schule erblickt, Dr. Zuppinger, welcher „eine strengere, auf die Träger der Schule ausgedehnte Kontrolle wünscht“, Erziehungsrat Wiesendanger, der im Erziehungsrate einen Antrag auf „Abrüstung“ (Beschränkung der Realien in der Ergänzungsschule auf Vaterlandskunde) einbringen will, und andere gesprochen hatten, wurde der Antrag Frey mit Weglassung des Ausdrucks „binnen Jahresfrist“ vom Kantonsrat gegenüber dem Antrage Zürcher angenommen. (N. d. Z. P.)

— *Begutachtung des Geschichtslehrmittels von W. Öchsli.* Das Kapitel Meilen kam hierüber zu dem Entscheide: Das Lehrmittel entspricht im allgemeinen den Anforderungen, die an ein Schulbuch für dieses Fach und diese Stufe (Sekundarschule) gestellt werden; wünschbar ist etwelche Reduktion des Stoffes und leichter fassliche Sprache.

— Das Kapitel *Andelfingen* wünscht unter Fallenlassen der Fibel als obligatorisches Lehrmittel unveränderte Auflage der *Elementarbücher von Wegmann*, „nicht weil es dieselben für unübertrefflich hält, sondern um in den Lehrmitteln Stabilität herbeizuführen.“

— *Winterthur* beschloss die Gründung einer Fachschule für Metallarbeiter.

LITERARISCHES.

Vom Weihnachtstische.

Freundliche Stimmen an Kinderherzen. Zürich, Orell Füssli & Co.

Es liegen uns Heft 86—90 und 96—100 vor. Die erstern sind für das 6.—12., die letztern für das 10.—15. Altersjahr berechnet. Beide Serien bieten viel Hübsches in Scherz und Ernst; zu den Heften der ersten Serie hat besonders *Gachnang*, zu denen der letztern *Hardmeyer-Jenny* eine grössere Anzahl gelungener Beiträge geliefert. So finden wir z. B. in den für die obere Stufe bestimmten Heften manchen interessanten Beitrag zur Kenntnis des Schweizerlandes, wozu dem Mitarbeiter an den „Europäischen Wanderbildern“ seine Wanderungen passenden und neuen Stoff lieferten.

Dramatische Kleinigkeiten für Schule und Haus. Herausgegeben von *J. Kuoni*. St. Gallen, Huber & Co.

Wer wüsste nicht, welche Freude die Kinder an dramatischen Aufführungen haben und wie wenig passender Stoff für den Familienkreis immer noch vorhanden ist. Wir begrüßen daher die vorliegende kleine Sammlung, die manch ansprechendes Stück enthält. Die ersten 10 Nummern sind von einer Mutter, die anderen 12 vom Herausgeber verfasst. Es finden sich u. a. Dramatisierungen geschichtlicher Stoffe, so von Hartmann Ringgli, von der Mordnacht in Luzern, sowie der beliebten Erzählung von Johanna Spyri „Heimatlos.“

Im Verlage von Wilhelm Effenberger in Stuttgart und Leipzig sind zwei hübsch ausgestattete Bände erschienen, von denen der eine fünf Erzählungen von *Christoph v. Schmid*, der andere vier solche von *Thekla v. Gumpert* enthält. Die Namen beider Verfasser sind so bekannt und von so gutem Klange, dass es genügt, die Titel der Erzählungen mitzuteilen: von Chr. v. Schmid: Rosa von Tannenburg, die Hopfenblüten, Ludwig der kleine Auswanderer, das Lämmchen, die Kirschen; von Th. v. Gumpert: Der Bettelknabe, das stumme Kind, vier Wochen Ferien, der Mann im Korbe. Jeder Band ist mit vier hübschen Farbendruckbildern von Professor C. Offterdinger geschmückt. U.

* * *

Gute Jugendschriften.

Angezeigt von E. Sch.

II.

Von *Johanna Spyri* erschien im Vorjahr:

Geschichten für Kinder etc. Bd. XI: *Arthur und Squirrel*. Kl. 8°. Gotha, F. A. Perthes. 3 Fr. 20 Rp.

Eine ganz vorzügliche Erzählung, in der eine innige Freundschaft zwischen zwei guten Kindern dargestellt wird. Frau Spyri bewährt sich hier neuerdings als eine Schriftstellerin mit grosser Befähigung, nicht allein in den Tiefen der Kindesseele zu lesen und die Regungen derselben plastisch zur Darstellung zu bringen, sondern auch das Volksleben und die Lieblichkeiten der Natur unseres Landes mit anschaulichen Farben zu schildern.

Das Buch passt für Kinder vom 10.—15. Altersjahr.

Johanna Spyri, Sina. Eine Erzählung für junge Mädchen. 2. Aufl. 231 S. 8°. Stuttgart, Carl Krabbe. 4 Fr.

Ein Roman für die reifere weibliche Jugend oder, besser gesagt, für das jungfräuliche Alter, aber nicht ein Buch vom gewöhnlichen Schlage. Die Verfasserin bekundet sich darin als eine grosse Kennerin dessen, was das Gemüt eines jungen Mädchens bewegt, und entwickelt psychologisch wahr die seelischen Vorgänge der werdenden tüchtigen Frau. Die Gefühle der Liebesneigung und die damit verbundenen inneren Kämpfe natürlich, wahr und schön darzustellen, ohne trivial oder sentimental zu werden, das ist's, was der berufenen Schriftstellerin

viel besser als den meisten ihrer Kolleginnen gelingt. Eine wohl erzogene Tochter wird aus der Lektüre dieses Buches unendlich viel gewinnen können.

Johanna Spyri. a. Heidi's Lehr- und Wanderjahre. 8. Aufl. Mit 3 Abbildungen in Holzschnitt. Kl. 8°. Gotha, F. A. Perthes. 3 Fr. — *b. Heidi kann brauchen, was es gelernt hat.* 5. Aufl. Mit 4 Abbildungen in Holzschnitt. Kl. 8°. Gotha, F. A. Perthes. 3 Fr.

Die Heidigeschichte ist wohl das Gelungenste, was Frau Spyri geschrieben. Diese Erzählung hat die Herzen der Jugend im Sturm erobert, und auch die Alten lesen sie mit hohem Genuss und werden wieder jung dabei. Da ist nichts Gemachtes und Geschraubtes; da pulsiert warmes Leben und weht ein Zug jenes echten, gesunden Humors, der allen unverdorbenen Kindern innewohnt und den wir nach Kräften pflegen und erhalten sollen. „Heidi“ verdient einen Ehrenplatz in jeder Schul- und Familienbibliothek.

Johanna Spyri, Kurze Geschichten für Kinder und auch für solche, welche die Kinder lieb haben. In 10 kleinen Heftchen (je in 3. oder 4. Aufl.) mit Abbildungen in Zinkographie. 12°. Gotha, F. A. Perthes. Pro Heftchen 30 Rp.

Es war ein guter Gedanke der Verlagshandlung, eine billige Einzelausgabe dieser köstlichen kleinern Erzählungen zu veranstalten. So ist es möglich, dass die vortrefflichen Gaben auch in die ärmsten Haushaltungen dringen und Herz und Gemüt der Jungen und Alten erquickern können. — Die zehn Heftchen tragen folgende Titel: 1) Der Toni von Kandergrund. 2) Beim Weiden-Joseph. 3) Rosenresli. 4) Und wer nur Gott zum Freunde hat, dem hilft er allerwegen. 5) In sicherer Hut. 6) Am Felsensprung. 7) Was Sami mit den Vögeln singt. 8) Moni der Geissbub. 9) Was der Grossmutter Lehre bewirkt. 10) Vom This, der doch etwas wird.

Das Buch für meine Kinder. Märchen und Lieder von *Jul. Sturm*. Mit Holzschnitten nach Originalzeichnungen deutscher Künstler. Zweite vermehrte Aufl. Leipzig 1880. Verlag von Alphons Dürr. Geb. 8 Fr.

Julius Sturm ist einer der ersten Kinderliederdichter der Gegenwart. Aus seinen Liedern schauen uns die treuen und frohen Augen unschuldiger Kinder an und tönen uns voll und rein die Glockenklänge echter Poesie entgegen. — In diesem Buche, das er seinen eigenen Kindern widmet, hat er seine besten Stücke zusammengetragen, und eine Reihe vorragender Künstler, wie Richter, Thumann, Pletsch, Bürkner, Flinker u. a., haben dieselben mit feinem Verständnis illustriert. Der Verleger endlich hat dem schönen Werke die entsprechende vornehme Ausstattung gegeben, und so kann es nicht fehlen, dass dieses Muster eines Kinderbuches seinen Weg zu hundert und hundert Familien finden und Glück und Wonne in den Herzen der Kleinen verbreiten wird. Für Kinder vom 6.—12. Jahre empfehlen wir das Werk aus voller Überzeugung.

Für unsere Kleinen. Ein neues Bilderbuch für Kinder von 4—10 Jahren von *G. Chr. Dieffenbach*. IV. Bd. 4^o 192 S. Gotha, Fr. A. Perthes. 1888. Eleg. geb. 4 Fr.

Das vorliegende, aus 12 Monatsheften dieses Jahres zusammengestellte Bilderbuch Nr. 4 ist den Vorgängern, die wir neulich in diesem Blatte besprochen, ebenbürtig, ja, in Bezug auf die Illustrationen ist ein Fortschritt, eine Bereicherung mit vielen vortrefflichen Zeichnungen bemerkbar. — Es ist ein liebes, gutes Kinderbuch, das besonders dann seinen Zweck ganz erfüllt, wenn eine verständige Mutter den Text und die Bilder den Kleinen „auslegt“, die Aufgaben im Schreiben und Zeichnen ausführen lässt und überwacht, die lieblichen Lieder vorsingt und bei Lösung der Rätsel nachhilft. Der Preis ist sehr billig, die Ausstattung ganz musterhaft.

Waldferien. Ländliche Geschichten für die Jugend gewählt aus den Schriften von *P. K. Rosegger*. Mit 20 Abbildungen. 8° 262 S. Wien, Pest, Leipzig. A. Hartleben. Geb. 5 Fr. 35 Rp.

Mit feinem Verständnis für die Bedürfnisse der halb-erwachsenen Jugend hat der berühmte Schriftsteller hier eine Auslese seiner kleinen Bilder aus dem Steiermärkischen Volksleben dargeboten. „Die Waldferien“, sagt er mit Recht, sind ein Erholungs- und Erfrischungsbuch. Das wird nicht viel belehren und moralisieren, es will vielmehr freundlich anregen und ergötzen; es will die Leser ins Landleben hinausführen, ins frohe, arbeitsame Dorf, in den friedensstillen und doch allebendigen Wald, in das Hochgebirge mit seinen gewaltigen Schrecknissen und Herrlichkeiten; es will sie mit einfachen, willensstarken, pflichttreuen, guten, kindlichen Menschen und mit ihren Freuden und Leiden bekannt machen.“ . . .

Das Buch ist eine gar köstliche und gesunde Speise für Herz und Gemüt unserer Schweizerkinder; es weht freie, kräftige Bergluft durch diese Blätter, die jedem rechten Menschen Erquickung bringt.

Kinderhumor. Von *Julius Lohmeyer* und *Johannes Trogau*, illustriert von Julius Kleinmichel. Leipzig, Meissner & Buch. 4° 48 S. Eleg. geb. 6 Fr.

Ein Bilderbuch von der allerfeinsten Sorte. In 50 Farbendruckbildern werden allerhand naive und possirliche Szenen aus dem Kinderleben dargestellt — von einem Künstler, der das Treiben der Kleinen recht gründlich studirt hat und mit seinem Stifte gar hübsch wiederzugeben versteht. Nicht minder gelungen sind aber auch die begleitenden Verse der beiden trefflichen Kinderliederdichter Lohmeyer und Trogau. Da kichert bald ein leiser Humor oder jubelt wieder die helle Freude aus den kleinen Liedern und so stimmen Bild und Wort in schönster Weise zusammen. Kinder von 4—10 Jahren werden sich an dem Buche herrlich ergötzen.

Unser Hausglück. Mit 65 Bildern von *Woldemar Friedrich* und Reimen von *Julius Lohmeyer* und *Frida Schanz*. Leipzig, Meissner & Buch. 4° 48 S. Eleg. geb. 8 Fr.

Dieses Buch ist in der Anlage und Ausstattung dem vorbesprochenen ähnlich; nur wiegt in demselben weniger der Humor als der trauliche Ton des Familienlebens vor. Die Gedichte sind allerliebste. Für die Kleinen eine prächtige Weihnachtsgabe.

Fünzig Fabeln für Kinder. Von *Wilhelm Hey*. In Bildern nach *Otto Speckter*. Prachtausgabe. Gr. 4°. Gotha, Fr. A. Perthes. Eleg. geb. 8 Fr.

Diese neue Ausgabe des klassischen Buches von Hey enthält neben 38 mit den bekannten Speckterschen Bildern gezeichneten Fabeln (je 4 auf einem Blatt) 12 weitere Stücke, die mit grossen Farbendrucktafeln illustriert sind und die wir als Verkleinerungen der Pfeifferschen Tabellen, dieses ausgezeichneten Lehrmittels für den Anschauungs- und gemütbildenden Unterricht der Elementarschule, erkennen. Diese Bilder sind wahre Musterleistungen und machen diese Ausgabe der Heyschen Fabeln besonders wertvoll. Der Preis des Werkes erscheint uns äusserst bescheiden, und wir empfehlen dasselbe Eltern und Lehrern aufs angelegentlichste als eine der gediegensten Gaben für den Weihnachtstisch.

Kindergarten von *Rudolf Löwenstein*. Mit Illustrationen von *Hosemann*, *Claudius*, *Flinzer* u. a. 5. vermehrte Aufl. Gr. 4° 128 S. Verlag von A. Hofmann & Co. in Berlin. Geb. 4 Fr.

Viele Kinderlieder Löwensteins sind als Sprachstoff in den Lehrmitteln der Primarschule zu treffen, andere wurden von den verschiedensten Musikern komponirt und zwar für alle möglichen Formen der Vokalmusik. Diese Tatsache beweist wohl,

dass sie einerseits als gehaltvoll, andererseits aber auch als form-schön anerkannt werden. In der Tat finden sich wahre Perlen unter diesen Gedichten; es sei nur an das duftige „Von den Engeln“ erinnert, das uns beim blossen Lesen schon wie eine liebliche Musik entgegengtönt. Im zweiten Teil des Buches sind eine Reihe grösserer Gedichte neuern Datums aufgenommen, unter denen besonders die „Alten Märchen in neuen Gewändern“ freundlich ansprechen. Die Holzschnitte sind wohl gelungen und die Ausstattung sehr lobenswert.

Ein schönes Weihnachtsgeschenk für Kinder von 7 bis 12 Jahren.

Kindergedanken. Neue Folge des Kindergartens. Gedichte und Kinderlieder von *Rudolf Löwenstein*. Mit Originalillustrationen von M. Cöster und H. Scherenberg. Gr. 4° 35 S. Berlin, Verlag von A. Hofmann & Co. 4 Fr.

Dieses in Format und Ausstattung dem vorbesprochenen ähnliche Opus enthält neben einer beschränktern Zahl neuerer Gedichte Löwensteins recht gute Holzschnitte und einige liebliche Vollbilder in Farbendruck. Es passt für dieselbe Stufe wie der „Kindergarten.“

Friedrich Gerstäcker's gesammelte Jugendschriften. Ausgewählt und neu bearbeitet von *Ferdinand Schmidt*. gr. 8° 3 Bände mit je 6 von *Fedor Flinzer* gezeichneten Bunt-druckbildern. Jena, Hermann Costenoble. I. Bd.: *Georg der kleine Goldgräber* in Californien. 3. Aufl. 328 S. Geb. 6 Fr. 75 Rp. — II. Bd.: *Die Pampas-Indianer*. Reiseabenteuer in den Steppen Südamerikas. 2. Aufl. 140 S. Geb. 4 Fr. — III. Bd.: *In der Ansiedelung*. 156 S. Geb. 4 Fr.

Der durch seine Reisewerke berühmt gewordene Verfasser ist zugleich ein ganz vorzüglicher Jugendschriftsteller. Auch die vorliegenden Bücher zählen nicht etwa zu jenen verrufenen innerlichunwahren, die Phantasie erhaltenden Indianergeschichten, die jeder vernünftige Erzieher aus den Kreisen der Jugend verbannt wissen will. Man spürt es diesen Darstellungen vielmehr an, dass sie auf Erfahrung und Beobachtung beruhen und dass sie nicht bloss unterhaltend, sondern wirklich belehrend und auch gemütbildend auf die Kinder wirken müssen. Ganz besonders lieb wird den Knaben das *erste* der 3 Bücher werden, in dem das amerikanische Natur- und Menschenleben so frisch und packend und mit gesundem Humor geschildert ist, dessen *Indianer* aber auch keine Unholde, sondern ganz gemüthliche Patrone sind.

Die Bearbeitung, d. h. Durchsicht der Schriften durch einen bewährten Pädagogen konnte für dieselben übrigens nur vorteilhaft sein. Die Ausstattung ist lobenswert, die Flinzerschen Bilder sind in der Mehrzahl ganz reizend. — Es sind prächtige Bücher für Kinder von 10—15 Jahren.

Friedrich Gerstäcker, Der kleine Wallfischfänger. 3. Aufl. Mit 6 Farbendruckbildern. Jena, Herm. Costenoble. 6 Fr. 70 Rp.

Ein gutes Buch mit lebendigen und interessanten Darstellungen, voll köstlichen Humors — durchweg verständige Lebensanschauungen weckend — und frei von den Phantastereien, die wir mitunter in den neuern „Robinsonaden“ zu treffen gewohnt sind. Für Knaben von 10—14 Jahren muss diese Lektüre ein wahres Labsal sein.

(Schluss folgt.)

Methodische Besprechungen des Lehrervereins Zürich.

Samstags den 22. Dezember 1888, abends 6 Uhr (Meierei):

„Das Lied vom braven Mann“

nach den formalen Stufen. Referent: Herr Gattiker.

Lehrer von auswärts willkommen.

Offene Lehrstellen.

An der Knabensekundarschule Basel sind infolge Todesfalles, Resignation und neuer Klassenbildungen 4—5 Lehrstellen auf nächstes Frühjahr zu besetzen. Der Unterricht erstreckt sich auf das fünfte bis achte Schuljahr. Die wöchentliche Stundenanzahl beträgt 28—30; die Besoldung 100—140 Fr. für die Jahresstunde, die Alterszulage 400 Fr. nach zehn, 500 Fr. nach fünfzehn Dienstjahren. Die Pensionierung ist gesetzlich geordnet. Bewerber um eine dieser Stellen wollen ihre Anmeldungen in Begleit einer kurzen Darstellung ihres Lebens- und Bildungsganges und der Ausweisschriften über Befähigung und bisherige Lehrtätigkeit bis zum 3. Januar 1889 an den Unterzeichneten einsenden.

Basel, den 12. Dezember 1888. (H 4219 Q) J. J. Bussinger, Rektor.

Festbüchlein.

Freundliche Stimmen an Kinderherzen.

100 Hefte mit über 600 Illustrationen.

Preis pro Heft 25 Rp.

Den HH. Lehrern und Tit. Schulbehörden wird bei direktem Bezuge von der Verlagsbuchhandlung Orell Füssli & Co. in Zürich das Heft zu 10 Rp. gegen Nachnahme geliefert. Im Buchhandel kostet d. Heft 25 Rp. (O V 389)

Heft 1—10	für Kinder
21—30	von
41—50	6 bis 12
61—70	Jahren.
81—90	
Heft 11—20	für Kinder
31—40	von
51—60	10 bis 15
71—80	Jahren.
91—100	

Für diese Saison sind die Hefte 86—90 und 96 bis 100 ganz neu bearbeitet worden. Der Inhalt ist gediegen, und es sind fast lauter Original-Illustrationen darin, welche noch nie f. Kinderschriften verwendet wurden. Der Preis von 10 Rp. ist bei dargebotenen Leistung ein ausserordentlich billiger.

Über 100,000 Exemplare abgesetzt.

Ausschreibung von Lehrerinnen-Stellen.

An der Mädchenprimarschule der Stadt Basel sind auf Frühjahr 1889 mehrere Klassenlehrerinnen-Stellen zu besetzen und werden deshalb zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Anmeldungen, welche mit einem Lebenslauf der Bewerberinnen, sowie mit den erforderlichen Ausweisen versehen sein müssen, nimmt der Unterzeichnete, der auch zur Erteilung von Auskunft bereit ist, bis 31. Dezember 1. J. entgegen.

Basel, den 10. Dezember 1888. (H 4241 Q)

Der Schulinspektor:
Dr. Largiadèr.

Schweizerische Festgeschenk-Literatur.

Vorrätig in allen schweizerischen Buchhandlungen.

Ferien an der Adria. Bilder aus Südösterreich. Von J. Heer. br. 3 Fr., elegant geb. 4 Fr.

Die Geschichten der Schulbase. Kultur- und Sittenbilder aus dem Ende des 18. Jahrhunderts. Von Joseph Joachim. 1888. Gr. 8° br. 4 Fr., eleg. geb. 5 Fr.

Politische Erinnerungen 1833—1883 von Dr. jur. J. C. Kern, früherem ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Schweiz. Eidgenossenschaft in Paris. Herausgegeben unter Mitwirkung von Karl Dubois. Deutsche revidierte Ausgabe. 1887. 8°, VIII u. 343 S. 4 Fr.

Dr. J. C. Kern. Eine Lebensskizze von H. Kesselring. Mit dem Bildnis Dr. Kerns. 1888. 8°, 42 S. 1 Fr. 20 Rp.

Gedichte von Heinrich Leuthold. Dritte vermehrte Auflage. Mit Porträt und Lebensabriss des Dichters. XVI u. 348 S. Preis brosch. 6 Fr., eleg. geb. 8 Fr.

Im Verlag von J. Huber erschien und ist durch alle schweizer. Buchhandlungen zu beziehen:

Schweizerischer Lehrerkalender

für das Jahr

1889

Siebenzehnter Jahrgang.

Herausgegeben
von

Dr. A. Ph. Largiadèr.

Solid in Leinwand gebunden Preis Fr. 1. 80.

Offene Schulstellen.

Wattwil, beide Lehrstellen der Realschule. für mathematische und naturwissenschaftliche Fächer, einschliesslich Experimentalphysik, Geschichte, Geographie, deutsche, französische, englische und italienische Sprache, Kalligraphie, Zeichnen, Gesang und Turnen. Die Verteilung der Fächer an die beiden Lehrer behält sich der Realschulrat vor.

Gehalt je 2400 Fr., freie Wohnung und etwas Garten. Anmeldung bis 31. Dez. 1. J. bei Herrn Pfarrer Wild, Realschulrats-Präsidenten.

St. Gallen, 7. Dezember 1888.

Die Erziehungskanzlei.

Das Kindes liebste Spiel.

So lautet der Titel eines reich illust. Buches, dessen Durchsicht allen Eltern, welche ihren Kindern ein wirklich gediegenes Spiel- und Beschäftigungsmittel schenken wollen, nicht bringend genug empfohlen werden kann. Es gibt Auskunft über den hohen erzieherischen Wert der berühmten **Anker-Steinbaukasten** und wird von uns franco verandt.

J. D. Richter & Cie., Olten.



Im Lehrmittelverlag der Buchdruckerei Huber in Altdorf ist erschienen:

Sammlung

der Aufgaben im schriftlichen Rechnen

bei den schweiz. Rekrutenprüfungen

der Jahre 1880—87.

Von

F. Nager, Rektor, eidg. pädag. Experte.

Preis 30 Rp.,

Schlüssel hiezu à 10 Rp.,

grössere Quantitäten billiger.

Vorrätig in J. Hubers Buchhandlung in Frauenfeld:

Turnbuch für Schulen

als

Anleitung f. d. Turnunterricht durch d. Lehrer d. Schulen

von

Adolf Spiess.

II. Band:

Die Übungen höh. Altersstufen bei Knaben und Mädchen.

2. verm. u. verb. Aufl. besorgt von

J. C. Lion.

7 Fr. 50 Rp.

Lexikon der Pädagogik

von

F. Sander.

Handbuch für Lehrer und Erzieher,

enthaltend das Ganze des Unterrichts- u. Erziehungswesens in kurzer, alphabetisch geordneter Uebersicht.

Eleg. geb. 8 Fr.

Verlag von J. Huber, Frauenfeld.

Wyss, Zur Schulreform. 1 Fr.

Zwingli, U., Ein Schauspiel in 5 Akten von H. Weber. 1883. 212 S. 2 Fr. 40 Rp.